

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

06.05.2016

8.01.00 Nr. 4

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)

**Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen (Auswahlsatzung)
vom 27.04.2016**

Fassungsinformationen

Urfassung: verabschiedet im Senat am 27.04.2016; tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>
<i>Satzung</i>	Senat: 27.04.2016

Auswahlsatzung	06.05.2016	8.01.00 Nr. 4	S 2
----------------	------------	---------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Antragstellung	3
§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren	3
§ 4 Ranglistenbildung	4
§ 5 Bewerberauswahl für Masterstudiengänge	4
§ 6 Bewerberauswahl in den Ausländerquoten	4
§ 7 Zulassung	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage 1: Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen	5
Anlage 2: Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen	6
Anlage 3: Medizin mit dem Abschluss Staatsexamen in der Ausländerquote	8
Anlage 4: Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science	11

Auswahlsatzung	06.05.2016	8.01.00 Nr. 4	S 3
----------------	------------	---------------	-----

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), von §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013, geändert durch Verordnung vom 30. April 2014 (GVBl. S. 115), sowie von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am 27.04.2016 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Vergabe von Studienplätzen

1. in grundständigen Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung –Gesetz zum Staatsvertrag),
2. in grundständigen Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag),
3. in Masterstudiengängen (§ 4 Abs. 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag, § 18 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen) sowie
4. in den Ausländerquoten nach § 15 Abs. 1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen und § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2008, geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2015 (GVBl. S. 269).

§ 2 Antragstellung

(1) Zulassungsanträge für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin sind an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Zulassungsanträge für andere Studiengänge sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Justus-Liebig-Universität zu richten.

(2) Die Justus-Liebig-Universität betreibt unter www.uni-giessen.de eine Online-Maske zur Vorbereitung der Zulassungsanträge. Bei deren Bearbeitung sind die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Der anschließend ausgedruckte und unterschriebene Antrag muss innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen bei der Justus-Liebig-Universität eingegangen sein.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sind Zulassungsanträge aufgrund ausländischer Hochschulzugangsberechtigung über die Online-Maske unter www.uni-assist.de vorzubereiten und an uni-assist e.V. in Berlin zu senden. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Dem Zulassungsantrag sind ausschließlich die in der Online-Maske oder im Anhang zu dieser Satzung genannten Unterlagen beizufügen. Bei Studiengängen, die in das Dialogorientierte Serviceverfahren nach § 1 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen einbezogen sind, muss zudem eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung beigelegt werden. Die Universität kann die Nachreichung von Unterlagen im Original, in amtlich beglaubigter Kopie oder in der Übersetzung durch einen öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer verlangen.

§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nicht beteiligt, wer

- a. keinen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat,
- b. nicht die Zugangsvoraussetzungen nach der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung erfüllt oder
- c. bereits in einer der Quoten nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen oder § 10 Abs. 2 der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung zugelassen worden ist (Wehr- und Ersatzdienst, Sanitätsoffiziersdienst, besondere Hochschulzugangsberechtigung, Zweitstudium, Wartezeit, Härtefälle).

(2) Sonstige gesetzliche Voraussetzungen, insbesondere nach §§ 2 und 3 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen und §§ 3 und 4 der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung, sowie die Möglichkeit der Vorauswahl nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleiben unberührt.

Auswahlsatzung	06.05.2016	8.01.00 Nr. 4	S 4
----------------	------------	---------------	-----

§ 4 Ranglistenbildung

(1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den im Anhang bestimmten Kriterien. Trifft der Anhang für einen Studiengang keine Regelung, so richtet sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Soweit im Anhang nicht anders bestimmt, werden die errechneten Werte auf die zweite Nachkommastelle gerundet. Müssen Noten von 1 bis 6 in Punkte von 1 bis 15 umgerechnet werden oder umgekehrt, so gelten folgende Formeln:

$$\text{Note} = (17 - \text{Punkte}) : 3$$

$$\text{Punkte} = 17 - (3 \cdot \text{Note})$$

(2) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, setzt der Präsident im Einvernehmen mit dem Dekanat bzw. dem Zentrum für Lehrerbildung eine Auswahlkommission gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen ein.

(3) Die Ranglistenbildung beruht auf den nach § 2 Abs. 2 und 3 gemachten Angaben, deren Richtigkeit erst bei Immatrikulation überprüft wird (§ 7 Abs. 1).

§ 5 Bewerberauswahl für Masterstudiengänge

(1) Bei der Bewerberauswahl für Masterstudiengänge tritt die Note des vorausgesetzten Abschlusses an die Stelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Im Falle einer vorläufigen Zulassung nach § 18 Abs. 3 und 4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen muss das endgültige Zeugnis spätestens bei der Rückmeldung zum folgenden Fachsemester vorgelegt werden. Entsprechendes gilt für vorläufige Zulassungen in nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen.

(3) Soweit im Anhang nicht anders bestimmt, findet keine Studienplatzvergabe nach Wartezeit statt.

§ 6 Bewerberauswahl in den Ausländerquoten

Soweit der Anhang nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung für die Ausländerquoten trifft, richtet sich die Rangfolge in diesen Quoten allein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 7 Zulassung

(1) Der Zulassungsbescheid setzt eine Frist für die Immatrikulation und bestimmt, welche Unterlagen dafür vorzulegen sind. Die Zulassung erlischt, falls sich bei der Immatrikulation zeigt, dass sie auf falschen Angaben beruht.

(2) Gegen ablehnende Bescheide findet kein Widerspruchsverfahren statt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmals für die Vergabe von Studienplätzen zum Wintersemester 2016/17.

(2) Die Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 1. Juni 2005 (MUG vom 25.08.06) und die Satzung über die Ausschlussfrist zur Nachreichung des Bachelor-Zeugnisses in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen vom 7. Juli 2009 (MUG vom 22.10.09) treten außer Kraft.

Gießen, den 27.04.2016
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anlage 1: Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in den folgenden Quoten vergeben:

1. 90% für sämtliche Bewerberinnen und Bewerber und
2. 10% nur für Bewerberinnen und Bewerber mit Berufsabschluss nach Abs. 3.

(2) Die Zulassung erfolgt zunächst in der ersten, sodann in der zweiten Quote. In der zweiten Quote verfügbar gebliebene Studienplätze werden der ersten zugeschlagen.

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Quote nach Abs. 1 Nr.1 richtet sich nach einem wie folgt berechneten Wert:

1. Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Note) werden Punkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

2. Hinzugerechnet werden die Punktzahlen der Fächer Biologie, Chemie und Physik aus den letzten vier Halbjahreszeugnissen der Oberstufe sowie die Note eines in diesen Fächern abgelegten Teils der Abschlussprüfung. Wurden mehrere Teile der Abschlussprüfung in diesen Fächern abgelegt, zählt deren Durchschnitt. Halbjahres- oder Prüfungsnoten aus Leistungs- oder Schwerpunktkursen zählen doppelt.

(3) In die Rangliste der Quote nach Abs.1 Nr.2 wird aufgenommen, wer mit dem Zulassungsantrag durch geeignete Unterlagen den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Berufsausbildungen nachweist:

	BKZ	Berufsbezeichnung
1	0110900	Landwirt
2	0210901	Tierwirt
3	6312100	Landwirtschaftlicher Technischer Assistent
4	6312903	Agrartechnischer Assistent (Fleischwirtschaft, Milchwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft)
5	0215904	Fischwirt
6	8382905	Pferdewirt
7	440991	Tierpfleger
8	8573901	Veterinärmedizinisch technischer Assistent
9	8563901	Tierarzhelfer, Tiermedizinischer Fachangestellter
10		Hufschmied
11	4010906	Fleischer

Entsprechende Abschlüsse unter älteren Bezeichnungen werden ebenfalls anerkannt. Ausländische Abschlüsse werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit durch eine Bescheinigung der in Deutschland zuständigen Stelle nachgewiesen wird.

(4) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Quote nach Abs. 1 Nr. 2 richtet sich nach einem wie folgt berechneten Wert:

$$\text{HZB-Note} \cdot 0,6 + \text{Note des beruflichen Abschlusszeugnisses} \cdot 0,4$$

Auswahlsatzung	06.05.2016	8.01.00 Nr. 4	S 6
----------------	------------	---------------	-----

Anlage 2: Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

(1) Am Auswahlverfahren wird nur beteiligt, wessen Hochschulzugangsberechtigung eine Durchschnittsnote von mindestens 2,3 ausweist.

(2) Die verfügbaren Studienplätze werden in den folgenden Quoten vergeben:

1. 90% für sämtliche Bewerberinnen und Bewerber und
2. 10% nur für Bewerberinnen und Bewerber mit Berufsabschluss nach Abs. 5.

Die Zulassung erfolgt zunächst in der ersten, sodann in der zweiten Quote. In der zweiten Quote verfügbar gebliebene Studienplätze werden der ersten zugeschlagen.

(3) Dem Zulassungsantrag kann der Nachweis über das Ergebnis der Teilnahme an einem „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS; s. www.tms-info.org) beigefügt werden, der nach der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 4. April 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.04.05, S.933 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11.03.15 2015, S.129 ff.), in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.

(4) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich in beiden Quoten nach einem wie folgt berechneten Wert:

$$\text{HZB-Note} \cdot 0,51 + \text{TMS-Note} \cdot 0,49$$

Ist das Ergebnis einer Teilnahme am TMS nicht nachgewiesen oder nicht besser als die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, so richtet sich der Wert allein nach dieser. Gleiches gilt, wenn der letzte vor Bewerbungsschluss vorgesehene Termin für den TMS nicht durchgeführt werden konnte oder sein Ergebnis insgesamt nicht verwertbar ist.

(5) In die Rangliste der Quote nach Abs. 2 Nr.2 wird aufgenommen, wer mit dem Zulassungsantrag durch geeignete Unterlagen den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Berufsausbildungen mit mindestens zweijähriger Regelausbildungszeit nachweist:

- Altenpfleger/in
- Anästhesie-Technische/r Assistent/in (ATA)
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
- Augenoptiker/in
- Biogielaborant/in
- Biologisch-Technische/r Assistent/in (BTA)
- Chemielaborant/in
- Chemisch-Technische/r Assistent/in (CTA)
- Chirurgiemechaniker/in
- Chirurgisch-Technische/r Assistent/in (CTA)
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Fachkraft für Pflegeassistenz
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Haus- und Familienpfleger/in
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Heilerziehungspfleger/in
- Hörgeräteakustiker/in
- Logopädin, Logopäde
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik (MTAF)
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-Technische/r Laboratoriumsassistent/in (MTLA)
- Medizinisch-Technische/r Radiologieassistent/in (MTRA)
- Medizinische/r Dokumentar/in
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Notfallsanitäter/in
- Operationstechnische/r Assistent/in (OTA)

Auswahlsatzung	06.05.2016	8.01.00 Nr. 4	S 7
----------------	------------	---------------	-----

- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Orthopädietechnik-Mechaniker/in
- Orthoptist/in
- Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in (PTA)
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch-Technische/r Assistent/in (RTA)
- Rettungsassistent/in
- Sozialpädagogische/r Assistent/in bzw. Kinderpfleger/in
- Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
- Veterinärmedizinisch-Technische/r Assistent/in (VMTA)
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- Zahntechniker/in

Entsprechende Abschlüsse unter älteren Bezeichnungen werden ebenfalls anerkannt. Ausländische Abschlüsse werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit durch eine Bescheinigung der in Deutschland zuständigen Stelle nachgewiesen wird.

Anlage 3: Medizin mit dem Abschluss Staatsexamen in der Ausländerquote

(1) Dem Zulassungsantrag muss der Nachweis über das Ergebnis eines standardisierten Deutschtests beigelegt werden (TestDaF, DSH oder DSH-Äquivalent).

(2) Dem Zulassungsantrag kann der Nachweis über das Ergebnis der Teilnahme an einem „Test für Ausländische Studierende“ beigelegt werden (TestAS; s. www.testas.de).

(3) Dem Zulassungsantrag kann der Nachweis von Kriterien gemäß Abs.8 beigelegt werden. Zum Nachweis eines früheren Studiums ist eine Bescheinigung der früheren Hochschule erforderlich, aus welcher der Studiengang und die Semesterzahl hervorgehen.

(4) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem wie folgt berechneten Rangwert:

$$\begin{array}{l}
 \text{Punktzahl für die HZB-Note} \\
 + \text{ Punktzahl für den Kerntest im TestAS} \\
 + \text{ Punktzahl für das Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften im TestAS} \\
 + \text{ Punktzahl für den Deutschtest} \\
 + \text{ Punktzahl für Bonuskriterien} \\
 \hline
 = \text{ Rangwert}
 \end{array}$$

(5) Die Punktzahl für die HZB-Note ergibt sich aus folgender Tabelle:

HZB-Note	Punktzahl	HZB-Note	Punktzahl
1,0	40	2,0	20
1,1	38	2,1	18
1,2	36	2,2	16
1,3	34	2,3	14
1,4	32	2,4	12
1,5	30	2,5	10
1,6	28	2,6	8
1,7	26	2,7	6
1,8	24	2,8	4
1,9	22	2,9 oder schlechter	2

(6) Die Punktzahlen für den Kerntest und für das Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften im TestAS ergeben sich aus folgenden Tabellen:

Standardwert Kerntest	Punktzahl
115–130	14
110–114	12
105–109	10
100–104	8
95–99	6
90–94	4
80–89	2
weniger als 80	0

Standardwert Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	Punktzahl
115–130	16
110–114	14
105–109	12
100–104	10
95–99	8
90–94	6
85–89	4
80–84	2
weniger als 80	0

Ist das Ergebnis einer Teilnahme am TestAS nicht nachgewiesen, werden stattdessen folgende Punktzahlen aufgrund der HZB-Note angerechnet:

HZB-Note	Punktzahl
1,0 und 1,1	30
1,2 und 1,3	25
1,4 und 1,5	20
1,6 und 1,7	15
1,8 und 1,9	10
2,0 und 2,1	5
2,2 und 2,3	2
Ab 2,4	0

(7) Die Punktzahl für den Deutschtest ergibt sich aus einer der folgenden Tabellen:

Ergebnis TestDaF	Punktzahl
20	15
17 - 19	12
16	6

Ergebnis oder DSH-Äquivalent	DSH	Punktzahl
DSH-3 oder äquivalent		15
DSH-2 oder äquivalent		6

Auswahlsatzung	06.05.2016	8.01.00 Nr. 4	S 10
----------------	------------	---------------	------

(8) Die Punktzahl für Bonuskriterien ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bonuskriterium	Punktzahl
Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 2 Abs. 5	5
Absolvieren eines hessischen Studienkollegs	3
In der Regelstudienzeit abgeschlossenes Semester eines natur- oder lebenswissenschaftlichen Studiums (nachzuweisen gemäß Abs. 4 Satz 2)	1
In der Regelstudienzeit abgeschlossenes Semester eines kultur-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums (nachzuweisen gemäß Abs. 4 Satz 2)	0,5
Motivationsschreiben	bis zu 6

Insgesamt können nach dieser Tabelle höchstens 15 Punkte erreicht werden. Die Bewertung des Motivationsschreibens erfolgt durch eine am Fachbereich Medizin zu bildende Kommission und stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung des Interesses am Medizinstudium, ggf. unter Darstellung bisheriger Berufs- oder Praxiserfahrungen oder außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung besonderen Aufschluss geben können.

Auswahlsatzung	06.05.2016	8.01.00 Nr. 4	S 11
----------------	------------	---------------	------

Anlage 4: Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

(1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Von dieser wird einmalig ein Wert von 0,2 abgezogen, falls die Ableistung eines der folgenden Dienste nachgewiesen wird:

- Wehrdienst im Sinne des Wehrpflichtgesetzes,
- Ersatzdienst im Sinne des Zivildienstgesetzes,
- Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst,
- Freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,
- Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres,
- Entwicklungsdienst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes oder
- Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten.

(2) Die Bestimmungen dieser Anlage gelten letztmalig für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2016/17.